

### Angelika Schabehorn - StN 2014-064 B-Plan Nr. 10.GE.139 Gewerbegebiet "Ehemaliger Schlachthof", Rostock-Bramow

Von:

"WBV Rostock" <wbv-rostock@wbv-mv.de>

An:

<angelika.schabehorn@rostock.de>

Datum:

20.03.2014 10:29

Betreff: StN 2014-064 B-Plan Nr. 10.GE.139 Gewerbegebiet "Ehemaliger Schlachthof", Rostock-

Bramow

StN 2014-064 Bebauungsplan Nr. 10.GE.139 für das Gewerbegebiet "Ehemaliger Schlachthof" im Stadtteil **Bramow** 

Sehr geehrte Frau Schabehorn,

im Baugebiet befinden sich keine Gewässer II. Ordnung. Belange des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Warnow-Küste" werden von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Einleitung von anfallendem Niederschlagswasser in ein Gewässer II. Ordnung wird in den Erläuterungen zum Plan nicht thematisiert. Sollte die Einleitung (auch indirekt) jedoch erforderlich sein, so ist hierfür die Zustimmung des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Warnow-Küste" einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen

Conny Glause

Dipl.-Ing. Conny Glause

Wasser- und Bodenverband "Untere Warnow-Küste" Alt Bartelsdorfer Str. 18A 18146 Rostock

Tel.: 0381 / 4909768 Fax: 0381 / 44024612

mail: wbv-rostock@wbv-mv.de glause@wbv-mv.de

Hansestadt Rostock H Amt für Stadtplanund eingeg weiterge-





Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund Wamper Weg 5 18439 Stralsund

Ihr Zeichen 61.31/61.31.10/10.GE.139

Mein Zeichen 3-213.2/1-HRO-Bramow

03.04.2014

Martina Jessenberger Telefon 03831 249-311

Zentrale 03831 249-0 Telefax 03831 249-309 wsa-stralsund@wsv.bund.de www.wsa-stralsund.wsv.de

Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund Wamper Weg 5 · 18439 Stralsund

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Holbeinplatz 14 18069 Rostock

### Bebauungsplan Nr. 10.GE.139 für das Gewerbegebiet "Ehemaliger Schlachthof" im Stadtteil Bramow

 Ihre Anzeige vom März 2014 (Posteingang WSA Stralsund 21.03.2014)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Eingang ihrer oben genannten Anzeige einschließlich Anlagen wird bestätigt.

Die Unterlagen wurden durch mich aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Sicht geprüft.

Die Hinweise gemäß §§ 31 und § 34 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) wurden von Ihnen bereits in die Begründung unter 3.11 Kennzeichnungen/Nachrichtliche Übernahmen aufgenommen.

Von Seiten des Wasser- und Schifffahrtsamtes Stralsund gibt es keine weiteren Hinweise bzw. Einwände.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Christine David



### Warnow-Wasser- und Abwasserverband



Wasser- und Bodenverband Körperschaft des öffentlichen Rechts

Warnow-Wasser- u. Abwasserverband · 18069 Rostock · Carl-Hopp-Straße 1

Verbandsmitglieder:

Carl-Hopp-Straße 1

18069 Rostock

Hansestadt Bostock

Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land

Hansestadt Rostock

Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Holbeinplatz 14

Telefon:

(03 81) 80 72 251

Telefax:

Widerspruchsstelle: (03 81) 80 72 253

E-Mail:

(03 81) 80 72 252 post@wwav.de

Internet:

www.wwav.de

18069 Rostock

Bearbeiter: Herr Bräunlich Tel.: 0381 / 8072 264

Rostock, 14.04.2014

Stellungnahme zur Aufstellung des B-Plans Nr. 10.GE.139 für das Gewerbegebiet: "Ehemaliger Schlachthof" im Stadtteil Bramow

Sehr geehrte Frau Fritsche,

seitens des Verbandes bestehen zu o. g. Vorhaben grundsätzlich keine Einwände.

Im nördlichen Bereich des Plangebietes GE 4 befindet sich unser Hauptpumpwerk Bramow. Dieser Bereich liegt außerhalb der Baugrenzen. Wir bitten hierfür (siehe Anlage) um die baurechtliche Ausweisung eines Sondergebietes zu Gunsten der kommunalen Abwasserentsorgung.

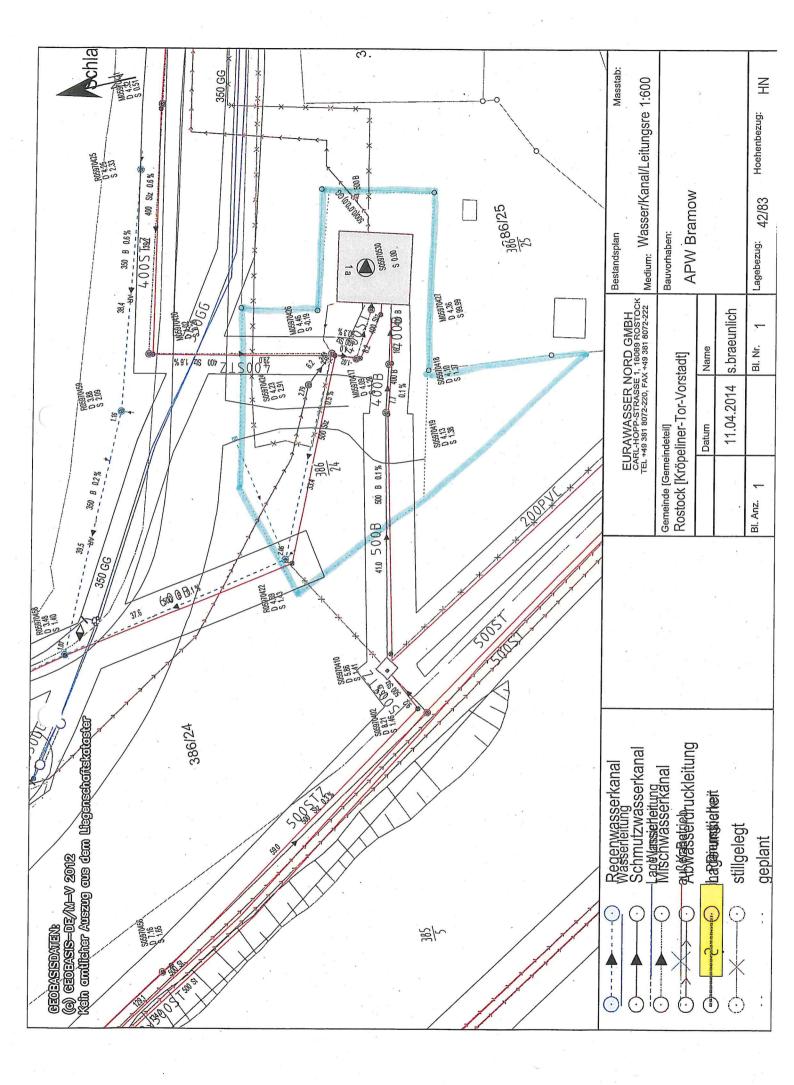
Im Einzelnen verweisen wir auf die Stellungnahme unserer Betreiberfirma Eurawasser Nord GmbH.

Mit freundlichen Grüßen

Katja Gödke

i. A. Rainer Horn

Kopie: EWN/EAM





### Warnow-Wasser- und Abwasserverband



Wasser- und Bodenverband Körperschaft des öffentlichen Rechts

	Warnow-Wasser- u. Abwasserverband $\cdot$ 18069 Rostock $\cdot$	A CONTRACTOR OF THE CONTRACTOR	Verbandsmitglieder:	
	Hansestadt Rostock		Hansestadt Rostock	ser Abwasser Rostock-Land
	Amt für Stadtentwicklung, Stadtpl und Wirtschaft Neuer Markt 3	Anung Hansestadt Rostock PF Nr Amt für Stadtplanung 5005	Carl-Hopp-Straße 1 18069 Rostock	er Auwasser Hostock-Land
	18055 Rostock	Wie + Sche	Telefon: Widerspruchsstelle: Telefax: E-Mail:	(03 81) 80 72 251 (03 81) 80 72 253 (03 81) 80 72 252 post@wway.de
_	Vorab als Fax: 0381/381 6901	Wolldige	Internet:	www.wwav.de
	Bearbeiter: Herr Bräunlich		Rostock, 1	0.05,2017

Stellungnahme zum Entwurf des B-Plans Nr. 10.GE.139 für das Gewerbegebiet "Ehemaliger Schlachthof" im Stadtteil Bramow

Sehr geehrter Herr Müller,

Tel.: 0381 / 80 72 264

seitens des Verbandes besteht zur zweiten Fassung des o.g. B-Planes folgender Einwand:

Das geplante Gewerbegebiet grenzt unmittelbar an die Zentrale Kläranlage (ZKA) Rostock an. Die von der ZKA genutzte Fläche ist im Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock als "Sondergebiet Abwasser" ausgewiesen. Der Warnow-Wasser- und Abwasserverband hat die Aufgaben der Abwasserbeseitigung von seinen Mitgliedern Hansestadt Rostock und Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land übernommen. Als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft trägt er somit die Verantwortung für die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit.

Angesichts der seit Jahren steigenden Abwassermengen und -frachten aufgrund der positiven Entwicklung der Einwohnerzahlen sowie von Industrie und Gewerbe sowie unter Berücksichtigung neuer gesetzlicher Anforderungen, z.B. in Bezug auf die Klärschlammverwertung, beschäftigt sich der WWAV mit den Möglichkeiten für den Ausbau und die Erweiterung der ZKA. Am Standort in Bramow ist dies nur in Richtung des ehemaligen Schlachthofes möglich. Im öffentlichen Interesse fordert der WWAV die Herausnahme einer Teilfläche aus dem Geltungsbereich des o.g. B-Planes. In der Anlage ist die Teilfläche aus dem Flurstück 392/2 mit einer Größe von ca. 10.000 m² gekennzeichnet.

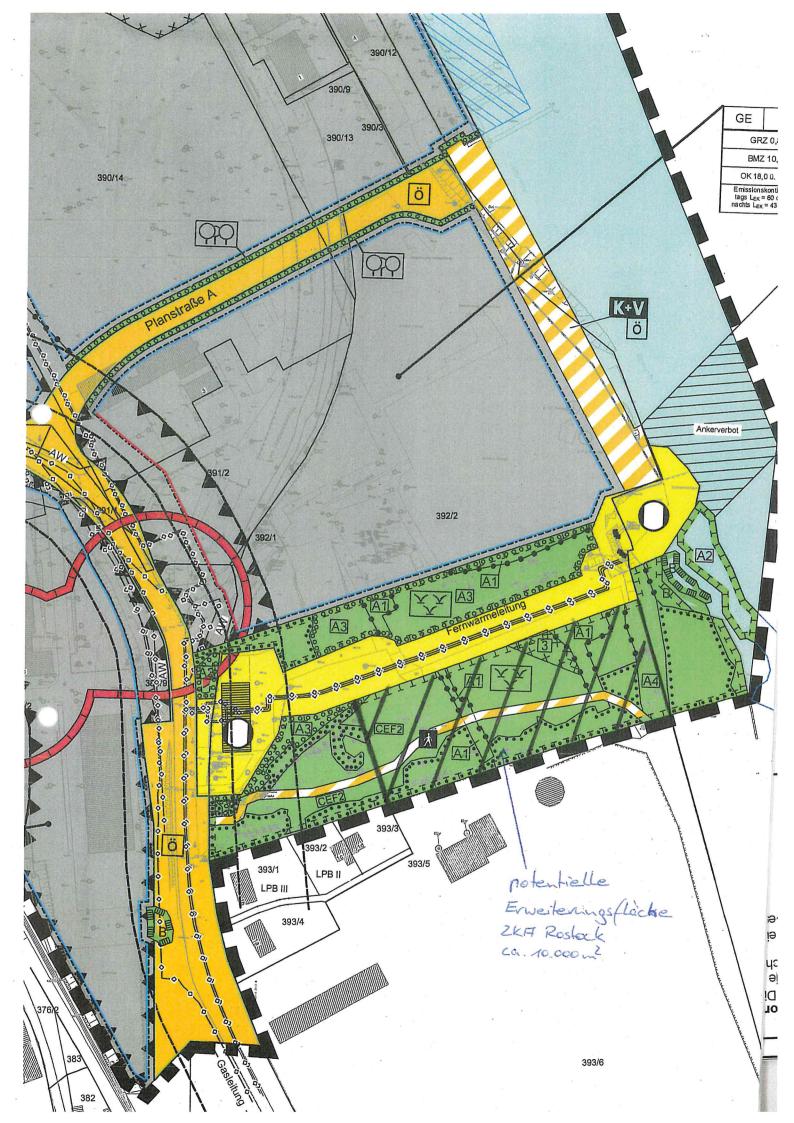
Darüber hinaus verweisen wir auf die Stellungnahme unserer Betreiberfirma EURAWASSER Nord GmbH vom 10. Mai 2017.

Mit freundlichen Grüßen

Katja Gödke

i. A. Stefan Bräunlich

Anlage





### DER OBERBÜRGERMEISTER als untere Denkmalschutzbehörde

HANSESTADT ROSTOCK

Postanschrift · Hansestadt Rostock · Amt 48 · 18050 Rostock

Frau Schabehorn Amt für Stadtplanung Holbeinplatz 14 18069 Rostock

Sachbearbeitende Stelle Amt für Kultur und Denkmalpflege Bereich Denkmalpflege/ Stadtarchäologie Strandstr. 97 (Mönchentor)

18057 Rostock

Auskunft erteilt:

Herr Mulsow, Stadtarchäologe

Zimmer:

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unsere Zeichen Mu

Telefon/Telefax

03 81/ 44037960

Datum 2014-04-16

Tel.: Fax: 03 81/2 52 19 21 Handy: 01 70/6 36 12 54 E-Mail: ralf.mulsow@rostock.de

Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde/ Bodendenkmalpflege als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1, BauGB zum Bebauungsplan Nr. 10.GE.139

"Ehemaliger Schlachthof Bramow""

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind in einem Teilbereich des o.g. Vorhabens Bodendenkmale bekannt. Die Lage ist dem GIS zu entnehmen. Der Zerstörungsgrad der besonders in den 1920er Jahren aufgedeckten Fundplätze ist schwer zu bestimmen. Art und Umfang ev. erforderlicher Untersuchungen im Rahmen der UVP sind vom Landeamt für Kultur und Denkmalpflege festzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Ralf Mulsow Aleus

Zentrale (03 81) 3 81-0 Telefax (03 81) 3 81-19 02 Konten der Stadt

Ostseesparkasse Rostock Commerzbank Rostock Deutsche Bank Rostock Vereins- und Westbank Rostock

Dresdner Bank Rostock Rostocker Volks- und Raiffeisenbank

Kto. - Nr. 205 600 000 Kto. - Nr. 1 018 001 BLZ 130 400 00 Kto. - Nr. 1 168 038 130 700 00 Kto. - Nr. 19 565 499 200 300 00 Kto. - Nr. 291 885 700 BLZ Kto. - Nr. 1 076 868 BLZ 130 900 00

BLZ 130 500 00

Besucherzeiten

Dienstag 09:00 - 11:30 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr und sowie nach Vereinbarung





EURAWASSER Nord GmbH // Carl-Hopp-Str. 1 // 18069 Rostock

Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Holbeinplatz 14 18069 Rostock Hansestadt Rostock PF-Nr.
Amt für Stadtplanung 735
eingeg
am: 28. APR. 2014
weitergeleitet an: 61.30

Veronika Piwko // PB-P T +49 381 8072-505 // F +49 381 8072-502 v.piwko@eurawasser.de

22.04.2014

Bebauungsplan Nr. 10.GE.139 für das Gewerbegebiet "Ehemaliger Schlachthof" im Stadtteil Bramow

Sehr geehrte Frau Schabehorn,

den Planzielen geben wir unsere Zustimmung.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich eines der Hauptabwasserpumpwerke des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes (Verband). Wir bitten um Prüfung, ob das Grundstück (s. Anlage 1) als Fläche für die Abwasserentsorgung und Abwasserbeseitigung ausgewiesen werden kann.

Die innere Erschließung des Bebauungsplangebietes mit Trink-, Schmutz- und Regenwasser ist mit der Errichtung der öffentlichen Straßen herzustellen. Teilweise sind öffentliche Leitungen des Verbandes vorhanden. Sollten diese Anlagen von den Baumaßnahmen berührt werden, müssen sie infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden.

Die Grundstücke in der Straße "Alter Hafen Süd" sind am internen Ver- und Entsorgungsnetz des Fischereihafens angeschlossen.

Zur Ver- und Entsorgung im Einzelnen:

### Trinkwasserversorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser kann über die vorhandene Trinkwasserleitung DN.350 GG in der Schlachthofstraße und in der Straße "Am Fischereihafen" abgesichert werden. Die Leitung ist nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz gesichert.

Eine Schutzstreifenbreite von 3-4 m beidseitig der Leitung ist festgesetzt. Die Fläche ist im Bebauungsplan entsprechend zu kennzeichnen. Innerhalb des Schutzstreifens dürfen während des Bestehens der Leitung weder Gebäude errichtet noch sonstige Maßnahmen, die den Bestand und den Betrieb der Leitung gefährden vorgenommen werden. Die Bedienbarkeit und bei Notwendigkeit die Anfahrbarkeit der vorhandenen Armaturen muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Baumpflanzungen sowie der Anpflanzung von Gehölzen stimmen wir innerhalb des Schutzstreifens nicht zu.

### Löschwasser

Mit der Hansestadt Rostock ist die notwendige Löschwassermenge abzustimmen. Über die Trinkwasserleitung DN 350 GG kann Löschwasser in Höhe von 96 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden bereitgestellt werden.

### **Schmutzwasser**

Das anfallende Schmutzwasser ist der Schmutzwasserdruckrohrleitung DN 150 PE-HD in der Straße "Am Fischereihafen" oder dem Mischwassersammler DN 400 Stz in der Schlachthofstraße zuzuleiten. Der Mischwassersammler DN 400 ist nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz gesichert.



Eine Schutzstreifenbreite von 3 m beidseitig der Leitung ist festgesetzt. Die Fläche ist im Bebauungsplan entsprechend zu kennzeichnen.

### Niederschlagswasser

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird von einem Niederschlagswassersammler DN 600/1000 B gequert. Hier ist eine Schutzstreifenbreite von 5 m beidseitig der Leitung festgesetzt.

### Vertragliche Regelung

Hinweisen möchten wir auf die Regelung, dass zwischen dem Erschließungsträger, der Hansestadt Rostock sowie dem Warnow- Wasser- und Abwasserverband und der EURAWAS-SER Nord GmbH ein Erschließungsvertrag hinsichtlich der abwasser- und trinkwassertechnischen Erschließung des Bebauungsplanes abzuschließen ist.

### Grünordnung / Grünausgleich

Die Trassen der Leitungen dürfen auf keinen Fall mit starkwüchsigen Gehölzen oder Bäumen bepflanzt werden. Der Mindestabstand zwischen Stammachse des Baumes und Rohraußenwand der Versorgungsleitung muss 2,50 m betragen. Kann die Einhaltung der Abstände nicht gewährleistet werden, ist gemäß Merkblatt über Bäume und unterirdische Leitungen und Kanäle (DVGW GW 125, Ausgabe Februar 2013) zu verfahren. Einer Baumpflanzung mit einem Abstand unter 1,50 m stimmen wir nicht zu.

### Allgemein

Bei den gesicherten Leitungen ist zu beachten, dass die Baugrenzen des Bebauungsplangebietes entsprechend den festgesetzten Schutzstreifen anzupassen sind.

Der öffentliche Bestand der Ver- und Entsorgungsanlagen des Verbandes liegt in der Anlage bei.

Sollten sich aus Ihrer Sicht noch Fragen ergeben, so stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**EURAWASSER Nord GmbH** 

i. V. Britta Schuster Leitung Planung/Bau i. V. Thomas KöllerLeitung Projektplanung

Anlage

Bestand Wasser und Abwasser

### Originalstellungnahmen

Eingangsnummer:		,		T ar
Nr.: 1027	Angaben zur Stell	ungnahme	* -	
eingereicht am:	Verfahrensschritt:	participation	,	-
10.05.2017	Einreicher/TöB:	EURAWASSER Nord GmbH		
	Name:	Veronika Piwko		
	Abteilung:	Keine Abteilung		
2 2	Veröffentlichen:	Nein		
* · ·	Dokument:	Fehlanzeige		

### Stellungnahme

Zu der vorliegenden Planfassung bestehen seitens der EURAWASSER Nord GmbH keine weiteren Anregungen oder Bedenken.

Von: Amt 67

An: Amt 61

Hansestadt Rostock PE-Nic.
Amt für Stadtplanung 773
eingeg 25. APR. 2014
weitergeleitet an 61.30
4



Rostock, 23.04.2014 Sachbearb.:Frau Müller Tel.. – 8513/ Fax.: 8591

Margit.Mueller@rostock.de

Gz.: 67.11-03

### B-Plan Nr. 10.GE.139 Gewerbegebiet "Ehemaliger Schlachthof" im Stadtteil Bramow hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden / Träger öffentlicher Belange einschl. Scoping gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zu o.g. B-Plan geben wir im Rahmen der frühzeitigen Behörden/ TÖB- Beteiligung folgende Stellungnahme ab:

Der Untersuchungsrahmen zur Umweltprüfung Stand 06.01.2014 wurde im Vorfeld mit unserem Amt abgestimmt und wird für ausreichend gehalten. Es muss jedoch eine Korrektur des Zeitraums der Kartierung für Rastvögel erfolgen.

Der Zeitraum muss richtig lauten: vom September bis April.

Zum vorliegenden Vorentwurf einschl. Begründung (Arbeitsstand 06.03.14) geben wir folgende Hinweise:

### Artenschutz - Erfassung Fledermäuse, (S 19)

Es wurden die drei Fledermausarten Kl. Abendsegler, Gr. Mausohr und Zwergfledermaus festgestellt.

Der Kl. Abendsegler zählt zu den seltenen Arten in Mecklenburg-Vorpommern und wird deshalb in der Roten Liste M-V in Kategorie I geführt. In M-V sind nur wenige Wochenstuben nachgewiesen. In Rostock beschränken sich bisher die Nachweise auf zwei Vorkommen, jeweils im Zoogelände Rostock und in der Rostocker Heide.

Das Gr. Mausohr kommt bisher in M-V mit drei Wochenstuben in Burg-Stargard, Fürstensee und Waren/Müritz vor. In Rostock liegt bislang kein Nachweis vor. Das Gr. Mausohr ist Bestandteil des Anhang II der FFH-Richtlinie. Beim Vorkommen von Anhang II Arten sind nach FFH-Richtlinie Schutzgebiete auszuweisen. Damit wird eine Planung von Gewerbeansiedlungen auf der Fläche des ehemaligen Schlachthofes in Frage gestellt.

Auf Grund der hohen Wertigkeit der festgestellten Fledermausarten sollten die Daten überprüft und durch sichere eindeutige Nachweise belegt werden.

### Geschütztes Röhricht nach § 20 Naturschutzausführungsgesetz M-V

Zwischen Hundsburg und Holzhalbinsel gibt es auf einer Länge von 7 km nur noch an zwei Standorten nennenswertes Brackwasserröhricht. Der Komplex im geplanten B-Plan hat etwa eine Flächenausdehnung von 2200 m². Röhrichte sind ab einer Flächengröße von 100 m² geschützt. Es sollte daher eingehend geprüft werden, ob eine Inanspruchnahme wirklich erforderlich ist.

Gemäß § 20 Naturschutzausführungsgesetz M-V sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des charakteristischen Zustandes oder zu sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können, unzulässig.

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist.

Das Brackwasserröhricht stellt einen speziellen Lebensraum dar, der im Plangebiet nicht ausgleichbar ist. Somit können nur Gründe des öffentlichen Interesses von besonderem Gewicht den Biotopschutz überwinden.

Bei Ausnahmen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, finden die Bestimmungen des § 15 Absatz 2 und 6 des Bundesnaturschutzgesetzes über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung. (= Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Sind die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten.)

Küsten- und Gewässerschutzstreifen § 29 NatSchAG (S.22)

Küstengewässer, die einen Abstand von 150m erfordern, grenzen an das Plangebiet nicht an. Die Warnow gehört zu den Gewässern erster Ordnung, bei der ein Abstand von 50m zu beachten ist.

Landschaftsplan (S. 8)

Die für das Gebiet maßgebenden Entwicklungsziele (öffentliche Ufernutzung mit Wanderweg sowie einem Grünverbund im südlichen Teil des Plangebiets, Fortführung der Grünverbindung über das Plangebiet zum Schwanenteichpark) sind zu benennen. Dabei ist die erste Aktualisierung des Landschaftsplanes 2013 zugrunde zu legen. Diese steht kurz vor Beschlussfassung.

Grünordnung

Auf der Grundlage des zu erstellenden Grünordnungsplans sind Maßnahmen zur Begrünung der Baugebiete, der Straßenräume sowie Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festzusetzen. Auf die Beachtung der Ziele gem. Landschaftsplan, insb. der öffentlichen Nutzbarkeit der Uferflächen im südlichen Teil des Plangebiets und dem Grünverbund Richtung Schwanenteich wird verwiesen.

Externer Ausgleich

Mit der Überplanung großflächiger Brachen ist davon auszugehen, dass die Eingriffe im Plangebiet nicht ausgeglichen werden.

Im Ergebnis der Bilanzierung müssen entsprechende externe Ausgleichsflächen ausgewiesen werden. Die Flächen müssen verfügbar sein.

Dr. Ing. Stefan Neubauer

### Originalstellungnahmen

Eingangsnummer:		
Nr.: 1001	Angaben zur Stellu	ingnahme
eingereicht am:	Verfahrensschritt:	participation
11.05.2017	Einreicher/TöB:	Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Land-
9	*	schaftspflege
	Name:	Stefan Patzer
2 2	Abteilung:	Amt für Stadtgrün
	Veröffentlichen:	Nein
	Dokument:	Textliche Festsetzungen
	Kapitel:	4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen
* *, **	4	und Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich und
* * * * * * * * * * * * * * * * * * *	-	zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Bo-
		den, Natur und Landschaft (§ 1a i.V.m. § 9 Abs. 1
	· ·	Nr. 20 und 25a sowie Abs. 1a BauGB)
**	Datei:	Prüfprotokoll artenschutzrechtliche Auseinanderset-
		zung B-Plan Nr. 10.GE.139 GE ehem. Schlacht-
* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *	* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *	hof.pdf

### Stellungnahme

### 4.8 A 5 CEF2 - Anlage von naturnahen Wiesen

Maßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Zur Aufrechterhaltung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Neuntöter und die **bodenbrütenden** Vogelarten sowie zur Schaffung zusätzlicher Kleinhabitate für einheimische Arten (z. B. Nahrungshabitate für Vögel, Lebensraum für Insekten [Falter, Heuschrecken, etc.]) sind auf den in der Planzeichnung – Teil A – festgesetzten Flächen naturnahe Wiesen auf ehemaligen Ruderalstandorten anzulegen. .....

Die Pflege erfolgt durch einschürige Mahd (mit Beräumung des Mähgutes) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (Anfang <u>März April</u> bis Ende <u>August</u> J<del>uli</del>). So kann auch eine Aushagerung des Standortes erreicht werden. Das Pflegeregime wird für einen Zeitraum von 20 Jahren festgesetzt.

### 4.9 A 7 CEF1 / CEF3 – Anbringen von Nistkästen

Maßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände Innerhalb der in der Planzeichnung – Teil A – zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen im Süden des Plangebiets sind Nistkästen für Höhlenbrüter (3 Starenkästen, 6 Meisenkästen) an Bäumen anzubringen (CEF3). Zusätzlich sind 3 Nisthilfen für Rauchschwalben an in bereits vorhandenen Gebäuden im GE 2 anzubringen (CEF 1).

Die Nisthilfen sollten während der Brutzeit durch geöffnete Fenster oder kleine Einfluglöcher (7 x

4.10 Bei der Herstellung der Außenbeleuchtungsanlagen sind zum Schutz der Insekten nur energieeffiziente, umweltverträgliche Lichtquellen wie Natriumdampflampen oder LED-Lampen einzusetzen. Die Leuchtkörper müssen nach unten abstrahlen.

Eingangsnummer:	4 5		
Nr.: 1002	Angaben zur Stell	ungnahme	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
eingereicht am:	Verfahrensschritt:	participation	
11.05.2017	Einreicher/TöB:	Amt für Stadtgrün, Naturschutz	and Land-
4 .	5 6 T	schaftspflege	
, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	Name:	Stefan Patzer	
	Abteilung:	Amt für Stadtgrün	
. ē	Veröffentlichen:	Nein	
5	Dokument:	Textliche Festsetzungen	
* * *	Kapitel:	Bauzeitenreglungen zum Artenschutz	

### Stellungnahme

3. Bestehende Gebäude sind vor Sanierungs- oder Baumaßnahmen <u>durch ein Fachbüro für Artenschutz</u> auf aktuellen Fledermausbesatz zu kontrollieren. Sollten Individuen nachgewiesen werden, sind weiterführende Maßnahmen mit der zuständigen UNB abzustimmen (ggf. <u>Umsiedlung</u>, Schaffung Ersatzquartier<u>e</u>).

Eingangsnummer:	-	\$	
Nr.: 1015	Angaben zur Stellt	ıngnahme	
eingereicht am:	Verfahrensschritt:	participation	, "
11.05.2017	Einreicher/TöB:	Amt für Stadtgrün, Na	turschutz und Land-
£1	* **	schaftspflege	
	Name:	Stefan Patzer	
	Abteilung:	Amt für Stadtgrün	
	Veröffentlichen:	Nein	
	Dokument:	Begründung	

	Kapitel:	Verbindliche	Vorgaben	übergeordneter	Planungen	
e 3 · · · · · ·	V1 8 8	sind:			H	

### Stellungnahme

Seite 9 (Begründung - Arbeitsstand 28.02.2017)

### Zu Gewässerschutzstreifen

Freihaltung der Küsten- und Gewässerrandstreifen nach § 19 LNatG M-V § 29 NatSchAG M-V von baulichen Maßnahmen mit Ausnahme der dort genannten mit einem Abstand von 200m 150m für die Ostsee sowie 100m- 50m für die Warnow und Stillgewässer über 1 ha Größe,

Eingangsnummer:		
Nr.: 1004	Angaben zur Stellt	ungnahme
eingereicht am:	Verfahrensschritt:	participation
11.05.2017	Einreicher/TöB:	Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Land-
* *		schaftspflege
	Name:	Stefan Patzer
	Abteilung:	Amt für Stadtgrün
	Veröffentlichen:	Nein
	Dokument:	Begründung
	Kapitel:	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

### Stellungnahme

Seite 27 (Begründung - Arbeitsstand 28.02.2017)

Im Untersuchungsgebiet wurden 37 Vogelarten mit revieranzeigenden Merkmalen, zumeist durch Gesang, festgestellt. Zur Vermeidung einer erheblichen Störung bzw. der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und einer damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Individuen der Avifauna ist eine Bauzeitenregulierung (V1) umzusetzen. Jegliche Bauarbeiten zur Realisierung der Planung müssen auf einen Zeitraum außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (AnfangMärz April bis Ende August Ende Juli) beschränkt werden.

Im Untersuchungsgebiet konnten <u>die folgenden Fledermausarten/-gattungen</u> drei Fledermausarten festgestellt werden: <u>Zwergfledermaus, Gattung Nyctalus, Gattung Myotis.</u> Diese nutzen unterschiedliche Habitate im engeren und im erweiterten Untersuchungsraum zur Jagd. Quartiere wurden bisher nicht ermittelt, ein Teil der Gebäude war allerdings nicht zugäng-

lich. Von Sanierungs- oder Baumaßnahmen betroffene Gebäude im südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes müssen daher vorab <u>durch ein Fachbüro für Artenschutz</u> auf aktuellen Fledermausbesatz kontrolliert werden (V4). Gegebenenfalls <u>müssen</u> werden in diesem Zusammenhang <u>auch Ersatzquartierer für Fledermäuse geschaffen werden.</u>
Umsiedlungen von Individuen erforderlich.

Eingangsnummer:	e	
Nr.: 1003	Angaben zur Stellu	ungnahme
eingereicht am:	Verfahrensschritt:	participation
11.05.2017	Einreicher/TöB:	Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Land-
		schaftspflege
	Name:	Stefan Patzer
	Abteilung:	Amt für Stadtgrün
	Veröffentlichen:	Nein
	Dokument:	Begründung
	Kapitel:	3.1. Umweltbericht

### Stellungnahme

Seite 58 (Begründung - Arbeitsstand 28.02.2017)

Fledermäuse

Mittels Detektorkontrolle konnten im Untersuchungsgebiet drei Fledermausarten folgende

Fledermausarten/-gattungen festgestellt werden: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus), Gattur

Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri), Großes Mausohr (Myotis myotis), Zwergfledermaus

(Pipistrellus pipistrellus). Darüber hinaus konnten zwei Nachweise der Familie der Glattnasen (Vespertilionidae) zugeordnet werden.

Im Rahmen der Detektorerhebungen konnten insgesamt 33 Tiere im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Mit 27 Nachweisen war die Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) die häufigste Art. Sie war vor allem im südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes anzutreffen, wo sie sowohl entlang des Warnowufers als auch im bebauten Bereich in der Nähe von Laternen und Gehölzstrukturen jagte. Weiterhin wurden Individuen der Gattung Myotis und Nyctalus das Große Mausohr (Myotis myotis) und der Kleine Abendsegler (Nyctalus leisleri) im Untersuchungsgebiet festgestellt. Während von einem Tier der Gattung Nyctalus vom Kleinen Abendsegler ein Überflug über eine Brachfläche im Südosten des Untersuchungsgebietes festgestellt wurde, konnte ein Tier der Gattung

Myotis das Große Mausohr im westlichen Bereich nachgewiesen werden. Die festgestellten Fledermausarten nutzen unterschiedliche Habitate im engeren und im erweiterten Untersuchungsraum zur Jagd. Alle Arten sind nach BNatSchG i.V.m. Anhang IV FFH-Richtlinie BArtSchV besonders und streng geschützt und stehen in der Roten Liste M-V.

### Seite 58

Fischfauna

Dem Gewässerabschnitt (Mündungsbereich eines Flusses) entsprechend dominieren die eurytopen Arten Plötze und Barsch die Zönose. Bemerkenswert ist der relativ hohe Anteil der Schwarzmaulgrundel (Neogobius melanostomus) die sich als autochthone Art seit mehreren Jahren stark ausbreitet. Zudem wurden Rotauge, Flussbarsch, Stichling und Ukelei aufgenommen. Unter dem aktuell im Betrachtungsgebiet nachgewiesenen Arteninventar sind derzeit keine nach BArtSchV (2005) gefährdeten oder geschützten Spezies.

### Seite 61

Bei Bebauungsplänen kommt es darauf an, dass die Planumsetzung nicht dauerhaft artenschutzrechtlich verhindert wird ist.

### Seite 61

Bestand der geschützten Arten

Entsprechend der faunistischen Bestandserfassung stellt das Plangebiet einen Lebensraum für die Zwergfledermaus und die Gattungen Myotis und Nyctalus <del>drei</del> gem. Anhang IV FFH-RL streng geschützte Fledermausarten dar (s. Tabelle).

Die Tabelle von Seite 61 muss korrigiert werden. Spalte 1 muss folgende Namen aufweisen:

Zwergfledermaus

**Gattung Myotis** 

**Gattung Nyctalus** 

### Seite 61

Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen kann auch für diese Arten eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Von Sanierungs- oder Baumaßnahmen betroffene Gebäude im südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes müssen daher vorabdurch ein Fachbüro für Artenschutz auf aktuellen Fledermausbesatz kontrolliert werden. Gegebenenfalls werden müssen in diesem Zusammenhang auch Ersatzquartiere für Fledermäuse geschaffen werden. Umsiedlungen von Individuen erforderlich.

Im Untersuchungsgebiet wurden 37 Vogelarten mit revieranzeigenden Merkmalen, zumeist durch Gesang, festgestellt (s. Tabelle). Als besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG gelten alle europäischen Vogelarten.

### Seite 62

Zur Vermeidung einer erheblichen Störung bzw. der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und einer damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Individuen der Avifauna ist eine Bauzeitenregulierung umzusetzen. Jegliche Bauarbeiten zur Realisierung der Planung müssen auf einen Zeitraum außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (Anfang März Aprilbis Ende August) Ende Juli) beschränkt werden.

### Seite 63

Die folgende Tabelle auf Seite 63 kann nicht identisch reinkopiert werden.

mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere Festsetzungsmöglichkeiten im BebauungsplanÜberplanung bzw. teilweise Beseitigung von Biotopen mit geringem bis mittlerem Biotopwert; Beschädigung von Gehölzen während der BauphaseMaßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; Anpflanzgebote; bauzeitlicher Gehölzschutz gem. § 9 Abs.1 Nr. 20 und 25a BauGBpotenzielle Beeinträchtigung von gebäudebewohnenden Fledermausarten während der Bau- und Sanierungsmaßnahmen Kontrolle der Gebäude auf Fledermausbesatz; ggf. Schaffung von Ersatzquartieren Umsiedlungsmaßnahmen gem. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGBBeeinträchtigung von Brutvögeln während der BaufeldfreimachungBauzeitenregelung gem. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGBVerlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Neuntöters und von BodenbrüternErhalt und Optimierung der Grünlandflächen; Durchführung der Grünlandpflege außerhalb der Brutzeiten der Bodenbrüter gem. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGBVerlust von Nistmöglichkeiten (Bäume, Gebäude) im Zuge der Umsetzung Anbringen von 3 Nistkästen für Stare und 6 Nistkästen für Meisen sowie 3 Nisthilfen für Rauchschwalben gem. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB

Eingangsnummer:		. 0	,	* = 2		
Nr.: 1014	Angaben zur Stell	ungnahme			-	×
eingereicht am:	Verfahrensschritt:	participation	e		2)	2

11.05.2017	Eir	nreicher/TöB:	/	\mt	für	Stadtgrün,	Naturschutz	und	Land-
			S	schaf	tspfl	ege			
	Na	ime:	5	Stefar	n Pat	zer			
	. Ab	teilung:	P	\mt fi	ür Sta	adtgrün			
	Ve	röffentlichen:	N	Vein					
	Do	kument:	Е	Begrü	ndur	ng			
	Ka	pitel:	3	B. Bis	herig	er Verfahren	sablauf		

### Stellungnahme

Seite 6- (Begründung - Arbeitsstand 28.07.17)

Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen:

Hier muss auch der Landesanglerverband M-V e.V. aufgeführt und beteiligt werden, da dessen Aufgabenbereich berührt wird.

Eingangsnummer:							
Nr.: 1017	Angaben zur Stellt	Angaben zur Stellungnahme					
eingereicht am:	Verfahrensschritt:	participation					
11.05.2017	Einreicher/TöB:	Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Land-					
20	- 1 m	schaftspflege					
1 *	Name:	Stefan Patzer					
9 se	Abteilung:	Amt für Stadtgrün					
n g	Veröffentlichen:	Nein					
- E	Dokument:	Begründung					
	Kapitel:	2.4. Verkehrserschließung					

### Stellungnahme

Seite 15 (Begründung- Arbeitsstand 28.02.2017)

Die Planstraße A ist in einer Gesamtbreite von 12,75 m geplant. Die 6,50 m breite Fahrbahn soll durch einen 2,50 m breiten Fuß-und Radweg, einen 2,50 m breiten Parkstreifen und 0,5 m bzw. 0,75 m breite Bankette ergänzt werden.

Anmerkung: Die in der Planzeichnung dargestellen Bäume beidseitig der Planstraße A sind im öffentlichen Raum einzuordnen. Dadurch erhöht sich die Gesamtbreite des Straßenraumes. Bäume können im Wechsel mit Stellplätzen eingeordnet werden.

Im Gewerbegebiet 2 ist im Bereich der Firmen Baltic Taucherei- und Bergungsbetrieb Rostock GmbH und SAB die Möglichkeit der Errichtung einer weiteren Kaianlage vorgesehen. Im Bebauungsplan wird an dieser Stelle eine 20 m breite private Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Kai- und Verladebereich" festgesetzt. Eine öffentliche Widmung ist nicht beabsichtigt. Bei Herstellung dieser Kaianlage erfolgt ein Eingriff in vorhandene Wasserflächen der Warnow.

Anmerkung: Die private Verkehrsfläche "Kai- und Ladebereich "ist in der Planzeichnung nicht enthalten

Eingangsnummer:		
Nr.: 1018	Angaben zur Stelle	ungnahme
eingereicht am:	Verfahrensschritt:	participation
11.05.2017	Einreicher/TöB:	Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Land-
	, " "	schaftspflege
	Name:	Stefan Patzer
	Abteilung:	Amt für Stadtgrün
, * 	Veröffentlichen:	Nein
e e e e Se ee	Dokument:	Begründung
	Kapitel:	2.11. Kennzeichnungen/Nachrichtliche Übernahmen

### Stellungnahme

Seite 33 (Begründung - Arbeitsstand 28.02.2017)

Zu ) 3.11.2 Gewässerschutzstreifen

Anmerkung: Der Antrag auf Ausnahme sollte rechtzeitig gestellt werden, da die Ausnahmegenehmigung spätestens mit Satzungsbeschluss erteilt sein muss.

Eingangsnummer:			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Nr.: 1019	Angaben zur Stelli	ungnahme	
eingereicht am:	Verfahrensschritt:	participation	
11.05.2017	Einreicher/TöB:	Amt für Stadtgrün,	Naturschutz und Land-
		schaftspflege	
	Name:	Stefan Patzer	
1 40	Abteilung:	Amt für Stadtgrün	
	Veröffentlichen:	Nein	

, , ,	Dokument:	Begründung
	Kapitel:	Durchführungsrelevante Hinweise

### Stellungnahme

Seite 67,74,75 (Begründung - Arbeitsstand 28.02.2017)

Zu Eingriffe in Natur und Landschaft sowie deren Ausgleich

### Anmerkungen:

Im Ergebnis der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung umfasst der Kompensationsbedarf für das Plangebiet ein Kompensationsflächenäqivalent (KFAE) von 129.299,36 m². Davon können mit den Maßnahmen A1 bis A7 48.694,62m²KFAE im Plangebiet ausgeglichen werden. In der Begründung zum B-Plan wurde dargelegt, dass das Defizit für die im B-Plan Geltungsbereich nicht ausgleichbaren Eingriffe in Natur und Landschaft mit einem Kompensationsflächenäquivalent von 80.604m² KFAE weggewägt werden sollen. Das wurde auch unter dem Punkt 4. "Schwerpunkte der Abwägung" umfassend begründet.

Die Abwägung ist nachvollziehbar.

### zu Schutzgut Pflanzen und Tiere / Biologische Vielfalt

Trotz der nur bedingten Naturnähe der Biotopstrukturen im Untersuchungsraum und dem bestehenden hohen anthropogenen Einflusses wird das Untersuchungsgebiet von vielen, teils streng geschützten und/oder gefährdeten Arten besiedelt. Das Bebauungsplangebiet besitzt daher eine geringe Bedeutung, Stufe 1,erhöhte Bedeutung Stufe 2 für Tiere.

Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetreten sind

Grundsätzlich sind bei der Zusammenstellung der Unterlagen keine Schwierigkeiten aufgetreten. Für das Bebauungsplangebiet wurde ein <del>grünordnerischer Fachbeitrag Grünordnungsplan</del>, einschließlich spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung erstellt.

Informations- und Datengrundlagen

Für alle Schutzgüter werden generell als Informations- und Planungsgrundlagen die Aussagen und Festsetzungen des Bebauungsplans sowie die Aussagen des grünordnerischen Beitrags und der Kartierungen von Brutvögeln, Laufkäfer und Fledermausfauna sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom beauftragten GOP-Büro biota, 2017 insbesondere zu Tieren und Pflanzen sowie zu Landschaftsbild/landschaftsgebundener Erholung herangezogen.

Eingangsnummer:		
Nr.: 1016	Angaben zur Stelli	ungnahme
eingereicht am:	Verfahrensschritt:	participation
11.05.2017	Einreicher/TöB:	Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Land-
v		schaftspflege
я	Name:	Stefan Patzer
4)	Abteilung:	Amt für Stadtgrün
*	Veröffentlichen:	Nein
	Dokument:	Begründung
	Kapitel:	1.2.4. Eigentumsverhältnisse

### Stellungnahme

Seite 12 (Begründung - Arbeitsstand 28.02.2017)

Unter Punkt 1.2.2 wird als Eigentümer der Grundstücke des ehemaligen Kraftwerks die Stadtwerke Rostock AG aufgeführt, was wohl auch tatsächlich so ist. Das steht im Widerspruch zu diesem Absatz, wo als Eigentümer die KOE benannt ist. Der Widerspruch ist auszuräumen. Es sollte auch geprüft werden, ob die Flurstücksbezeichnungen stimmen.

Eingangsnummer:				
Nr.: 1020	Angaben zur Stellt	ungnahme		
eingereicht am:	Verfahrensschritt:	participation		
11.05.2017	Einreicher/TöB:	Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Land-		
,	g 9 (879) X (879)	schaftspflege		
5 g 6	Name:	Stefan Patzer		
# " # # # # # # # # # # # # # # # # # #	Abteilung:	Amt für Stadtgrün		
	Veröffentlichen:	Nein		
-	Dokument:	Begründung		
- x 5	Kapitel:	2.6. Grünordnung, Eingriffe in Natur und Landschaft,		
		Artenschutz		

### Stellungnahme

Seite 20/21 (Begründung - Arbeitsstand 28.02.2017)

### Grünordnerischer Fachbeitrag Grünordnungsplan, Eingriff/Ausgleich

Das Institut biota wurde mit der Erarbeitung des Grünordnungsplans (GOP) beauftragt. Zusammenfassend wird im GOP mit Stand <del>von Dezember 2016 vom 22.02.2017</del> folgendes festgestellt:

Eingangsnummer:		
Nr.: 1023	Angaben zur Stellt	ungnahme
eingereicht.am:	Verfahrensschritt:	participation
11.05.2017	Einreicher/TöB:	Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Land-
•	,	schaftspflege
1 1 .	Name:	Stefan Patzer
	Abteilung:	Amt für Stadtgrün
	Veröffentlichen:	Nein .
	Dokument:	Begründung
	Kapitel:	4. Schwerpunkte der Abwägung

### Stellungnahme

Seite 80 (Begründung - Arbeitsstand 28.02.2017)

Im Ergebnis der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung umfasst der Kompensationsbedarf für das Plangebiet ein Kompensationsflächenäqivalent (KFAE) von 129.299,36 m². Davon können mit den Maßnahmen A1 bis A 6 - 48.694,62m²KFAE im Plangebiet ausgeglichen werden. In der Begründung wurde dargelegt, dass das Defizit für die im B-Plan Geltungsbereich nicht ausgleichbaren Eingriffe in Natur und Landschaft mit einem Kompensationsflächenäquivalent von 80.604m² KFAE weggewägt werden sollen.

Die Abwägung ist nachvollziehbar.

Eingangsnummer:	Ŧ	
Nr.: 1022	Angaben zur Stellt	ungnahme
eingereicht am:	Verfahrensschritt:	participation
11.05.2017	Einreicher/TöB:	Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Land-
	, i	schaftspflege
	Name:	Stefan Patzer
V e	Abteilung:	Amt für Stadtgrün
	Veröffentlichen:	Nein
- H	Dokument:	Begründung

Kapitel:

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

### Stellungnahme

Seite 20-23 (Begründung - Arbeitsstand 28.02.2017)

Zu A 1 - Entsiegelung von Betonflächen mit anschließender Entwicklung von naturnahen Wiesen

Die weitere Entsorgung erfolgt dann in Abstimmung mit der Hansestadt Rostock als Flächeneigentümer.

Anmerkung: Die Maßnahme findet auf dem ehemaligen des Kraftwerksgelände statt. Flächeneigentümer ist nicht die Hansestadt Rostock, sondern die Stadtwerke Rostock AG (sh. Pkt.1.2.2 Bebauung und Nutzung).

Zu A 2 - Anlage von Brackwasserröhricht

Ammerkungen: Die Anlage von Brackwasserröhricht findet auf 2 neu anzulegenden Flächen statt. Davon liegt eine Fläche sowohl innerhalb als auch außerhalb des B-Plan Geltungsbereiches, die zweite Fläche befindet sich gänzlich außerhalb des B-Plans. Für die externen Flächen ist der Ausgleich über eine separate Zuordnungsfestsetzung zu sichern, da die festgesetzte Maßnahme A2 nur innerhalb des B-Plans gilt. Die Abstimmung zur Realisierung der Maßnahmen allein mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund (WSA) ist nicht ausreichend. Es muss auch die Zustimmung des Eigentümers der Flächen, dem Bund vorliegen, da die Maßnahmen im Uferbereich einer Bundeswasserstraße umgesetzt werden sollen.

ZU A 6 - Anpflanzung von 42 Einzelbäumen im Bereich der Planstraße A Hier wird nur nochmal der Hinweis gegeben, dass die Bäume innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes und nicht auf den privaten Bauflächen einzuordnen sind (sh. auch zu Pkt. 2.4 Verkehrserschließung).

Eingangsnummer:		
Nr.: 1024	Angaben zur Stellu	ıngnahme
eingereicht am:	Verfahrensschritt:	participation
11.05.2017	Einreicher/TöB:	Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Land-
		schaftspflege
	Name:	Stefan Patzer
i e e	Abteilung:	Amt für Stadtgrün
	Veröffentlichen:	Nein
- V	Dokument:	Begründung

Kapitel:

6.3. Kosten und Finanzierung

### Stellungnahme

Seite 82 (Begründung - Arbeitsstand 28.02.2017)

Wie dargelegt, sollen alle anfallenden Kosten für Planung, Erschließung oder naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zunächst von der Stadt vorzufinanziert werden. Die Einstellung Gelder in den Haushalt muss mit beschlossen werden.

Die Kostenschätzung für Maßnahmen A 1 bis A6 ist in die Begründung des B- Planes zu übernehmen.

Dazu zuzüglich sind auch die Kosten für den Ankauf von Ausgleichsflächen im südlichen Teil des B-Plans zu berücksichtigen.

Die Mittel zur Durchführung der Kompensationsmaßnahmen sind im jeweilligen Hauhaltsjahr als Ausgaben einzuplanen und zu beschließen.

In der Beschlussvorlage ist eine entsprechende Jahresscheiben konkrete tabellarische Auflistung zu erstellen.

Eingangsnummer:	g 5 m	
Nr.: 1026	Angaben zur Stellu	ingnahme
eingereicht am:	Verfahrensschritt:	participation
11.05.2017	Einreicher/TöB:	Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Land-
		schaftspflege
	Name:	Stefan Patzer
	Abteilung:	Amt für Stadtgrün
	Veröffentlichen:	Nein
= "	Dokument:	Begründung
	Kapitel:	6. Sicherung der Plandurchführung

### Stellungnahme

Seite 82 (Begründung Arbeitsstand 28.02.2017)

Die auf der öffentlichen Grünfläche im südlichen Teil des B- Plan Gebiets ausgewiesenen Kompensationsmaßnahmen (A1, A3- A5, A7) und Maßnahmen zum Artenschutz (CEF 2-3) sollen auf einer Fläche umgesetzt werden, die sich nicht im Eigentum der Stadt befindet. Es handelt sich um das ehemalige Kraftwerksgelände, das sich im Eigentum der Stadtwerke Rostock AG befindet. Damit kann über die Flächen nicht

verfügt werden. Entsprechende Regelungen mit dem Eigentümer zur Umsetzung und dauerhaften Sicherung sind vor Satzungsbeschluss zu treffen (Grundbuchliche Sicherung / Ankauf der Flächen durch die Stadt). Die CEF -Maßnahmen müssen noch vor der Bebauung und Erschließung des Gebiets umgesetzt werden müssen, damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten.

Für die Anlage von Brackwasserröhricht (A2) auf 2 neu anzulegenden Flächen innerhalb und außerhalb des B-Plans ist nicht nur die Zustimmung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Stralsund erforderlich. Es muss auch die Zustimmung des Eigentümers der Flächen, dem Bund vorliegen, da die Maßnahmen im Uferbereich einer Bundeswasserstraße umgesetzt werden sollen.

Eingangsnummer:		
Nr.: 1032	Angaben zur Stellt	ungnahme
eingereicht am:	Verfahrensschritt:	participation
11.05.2017	Einreicher/TöB:	Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Land-
·	= 8 - 10 2 - 2	schaftspflege
*	Name:	Stefan Patzer
	Abteilung:	Amt für Stadtgrün
* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *	Veröffentlichen:	Nein
	Dokument:	Textliche Festsetzungen
	Kapitel:	4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen
		und Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich und
		zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Bo-
	v' ,	den, Natur und Landschaft (§ 1a i.V.m. § 9 Abs. 1
u		Nr. 20 und 25a sowie Abs. 1a BauGB)

### Stellungnahme

### Zu 4.3 A 2 - Anlage von Brackwasserröhricht

Aus Sicht des Biotopschutzes wird mit der Maßnahme A2 das in diesem Raum mögliche getan, um den Verlust des geschützten Biotopes im Nordteil durch Neuanlage einer Schilffläche im Südteil auszugleichen.

Folgendes ist bei der Maßnahme A2 zu ergänzen:

 Nach Herstellung der Initialpflanzung ist nach 3 Jahren eine Zustandskontrolle im Rahmen der Auflagenkontrolle des Bebauungsplanes durchzuführen. Sollte die Initialpflanzung zu diesem Zeitpunkt keinen Zuwachs haben oder keine Ausläufer gebildet haben, ist die Bepflanzung auf voller Länge flussseitig mit Faschinen unter Wasser vor Wellenschlag zu sichern und die Initialpflanzung auf ufernahen Flächen auf mindestens 10 Prozent der Fläche durch Schilfmatten zu ergänzen.")

Zur Umsetzbarkeit der Maßnahme außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans muss eine separate Zuordnungsfestsetzung getroffen werden. (sh. auch Anmerkungen in der Begründung zum B-Plan).

### Zu 4.4 A 3 - Anpflanzung von Gehölzen

Die Pflanzliste ist statt unter den Hinweisen als Festsetzung aufzunehmen, da sie Bestandteil der Ausgleichsmaßnahme ist und damit ihre Verbindlichkeit erhält.

### Zu 4.5 A 4 - Umbau von Pflanzungen mit standortfremden Bestockungen Die Pflanzliste gilt auch für die Maßnahme A 4.

Zu 4.12- 4.16 Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB)
Aufgrund des funktionellen Zusammenhangs und zur besseren Umsetzbarkeit der Maßnahmen sind diese wie folgt zuzuordnen:

- GE 1.3 und GE 3 werden gesammelt die Maßnahmen A1, A3 und A5 zugeordnet.
- GE 2/ geschützte Biotope (unverändert) wird die Maßnahme A 2 zugeordnet
- Den Verkehrswegen wird die Maßnahme A1 und A6 zugeordnet.
- Dem Rad- und Wanderweg (unverändert) wird die Maßnahme A 4 zugeordnet

Zur Umsetzbarkeit der Maßnahmen ist eine separate Zuordnungsfestsetzung der außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans anzulegenden Brackwasserröhrichtflächen aufzunehmen.

Eingangsnummer:	* *	
Nr.: 1033	Angaben zur Stell	ungnahme
eingereicht am:	Verfahrensschritt:	participation
11.05.2017	Einreicher/TöB:	Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Land-
	1	schaftspflege
	Name:	Stefan Patzer
,	Abteilung:	Amt für Stadtgrün
* * * * * *	Veröffentlichen:	Nein
	Dokument:	Planzeichnung

### Stellungnahme

Der Beurteilung liegt der Plan im pdf Format , Arbeitsstand 15.12.2016 zugrunde.

Die in der Planzeichnung dargestellen Bäume beidseitig der Planstraße A sind im öffentlichen Raum einzuordnen. Dadurch erhöht sich die Gesamtbreite des Straßenraumes. Bäume können im Wechsel mit Stellplätzen eingeordnet werden. Planzeichnung, Querschnitte sind dementsprechend zu ändern. In der Planzeichenerklärung ist das Symbol lineare Baumpflanzungen zu ergänzen.

Die in der Begründung zum B-Plan unter Punkt 3.5.4 Elekroversorgung erwähnten 2 Standorte für kompakte Trafostationen mit einer Flächengröße von jeweils 4x6m sind in der Planzeichnung auszuweisen. Sofern diese auf Flächen für Kompensationsmaßnahmen eingeordnet werden, ist das in der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen.

Die Maßnahme A 5 ist in der Planeichnung zu kennzeichnen, da sie Bezug auf die Zuordnungsfestsetzung nimmt.

Das mit der Umgrenzung "... Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzes" dargestellte geschützte Biotop im Bereich des GE 2 ist als "entfallend" (durchgekreuzte Umgrenzung) zu kennzeichnen.

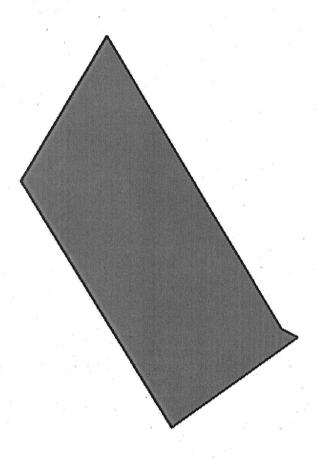


Abbildung 1: Kartenauschnitt

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

### Prüfprotokoll (Bauleitplanungen)

## Abnahme artenschutzrechtlicher Auseinandersetzungen

Bearbeiter: \_ Dr. Christine Richter
Az (UNB): \_ 6713AS001\_17

Planung: \_\_ Bebauungsplan Nr. 10.GE. 139. Gewerbegebiet "Ehemaliger Schlachthof" Rostock-Bramow

Planungsträger: \_ Hansestadt Rostock

Artenschutzrechtliche Auseinandersetzung vom: \_\_ 15.02.2017

Verfasser Artenschutzbeitrag: \_ biota - Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH (Dr. Volker Thiele)

## 1. Datenbasis, Vollständigkeit und Prüffähigkeit

Artenschutzrechtliche Auseinandersetzung	e Ausei	nanderse	tzung	Pro	Prüfrelevante Unvollständigkeit der vorgelegten Unterlagen / Ermittlungen	terlagen / Ermittlungen
Artengruppe  Zutreffendes ankreuzen	Relevanz- prüfung	Potential- ab- gnuztähog	Erfassung/ Kartierung	Nicht betrachtete Arten oder Artengruppen	wegen der Behörde vorliegenden Erkenntnissen zu tatsächlichen Vorkommen	wegen der Behörde vorliegenden Erkenntnissen zu potentiellen Vorkommen
Vögel		250000000000000000000000000000000000000	×			
Säugetiere	×					
(Fledermäuse)			×			
Reptilien	X		,			
Amphibien	X					
Fische	X	8	AUF TEIL-			
Schmetterlinge	×		FLACHE			
Käfer	×		TEIL-			
Libellen	×			the state of the s		
Weichtiere	×					
Pflanzen	X					

Die vorgelegte Auseinandersetzung war nicht prüffähig. (weiter mit 3.1. oder 3.5)

Die vorgelegte Auseinandersetzung war prüffähig. (weiter mit 2.)

# 2. Behördliche Prüfung und Abgleich mit dem vorliegenden Erkenntnisstand

Folgende Mängel wurden vor dem Hintergrund des in der zuständigen Behörde vorliegenden Erkenntnisstandes festgestellt:

	Nr. BI
	Verbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, Nr.:
	Arten / Artengruppe
	Průfung (
	des Vorliegens de
	Prüfung des Vorliegens der Verbotstatbestä
	ände sowie der E
	nde sowie der Eignung der CEF- und Vermeidungsmaßnahmen
	- und Vermeidu
	าgsmaßnahmen

Im Übrigen sind keine inhaltlichen oder rechtlichen Mängel erkennbar. (weiter mit 3.)

### Prüfergebnis (zutreffendes ankreuzen)

Erkenntnisstand hat folgendes Ergebnis: Die Prüfung der vorgelegten artenschutzrechtliche Auseinandersetzung sowie der Abgleich mit dem der zuständigen Behörde vorliegenden

- abzuarbeiten und die artenschutzrechtliche Auseinandersetzung erneut vorzulegen. (weiter mit 4.1.) ] Die vorgelegte artenschutzrechtliche Auseinandersetzung war nicht prüffähig. Die unter 1. genannten prüfrelevanten Unvollständigkeiten sind
- BNatSchG (weiter mit 4.2.) Die Planung führt bei Realisierung der einzelnen Vorhaben voraussichtlich nicht zum Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1
- 3.3. X Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann durch geeignete Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen auf Planungsebene ausgeschlossen werden. (weiter mit 4.3.)
- artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht sicher ausgeschlossen werden. Für folgende mit der Planung verbundenen Maßnahmen kann laut Erkenntnisstand der Behörde auch unter Berücksichtigung der in der

		d. N
		geı
	j.	näß
*)		N.
_		2
(1)		
	2 3	
		В
		grüi
		ndun
		Ŋ
	,	
	s	
		 ( ) ( )

Begründung	Lfd.Nr. gemäß.Nr. 2	gen_1
ng der Planung	5. Ergänzend erforderliche Auflagen für die Festsetzung der Planung	
Beantragung der Inaussichtstellung einer Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten auf der Ebene der Planung bei der zuständigen eren Naturschutzbehörde	5	4
fnahme folgender Festsetzungen in die Bauleitplanung: Festsetzung der Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen gemäß artenschutzrechtlicher Auseinandersetzung Festsetzung der ergänzend zur artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung erforderlichen Auflagen gemäß Nr. 5 dieses Prüfprotokolls Festsetzung der Maßnahmen zur Gewährleistung der dauerhaften Artenschutzfunktionen (Sicherung der Maßnahmen und Monitoring)		.4.
Verfahrensfolgen  Die Vollzugsfähigkeit der Planung kann angesichts prüfrelevanter Unvollständigkeit der bisher vorgelegten artenschutzrechtlichen seinandersetzung nicht bestätigt werden.  keine Festsetzung von artenschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichs- oder Begleitmaßnahmen in der Bauleitplanung		4.1
Hinweis zu den Möglichkeiten des Planungsträgers: Soweit die Prognose des Eintretens der Verbotstatbestände auf einer Potentialabschätzung beruht, besteht zwar artenschutzrechtlich die Möglichkeit, vor Durchführung der konflikthaltigen Maßnahme selbst die konkrete Erfassung nachzuholen. Die zur Planrechtfertigung erforderliche Rechtssicherheit über die Vollzugsfähigkeit der Planung ist damit zum Erlasszeitpunkt jedoch nicht gegeben.	Hinweis zu den Möglichkeiten des Planungsträgers: Soweit die Prognose des Eintretens der Verbotstatbestände auf einer F konflikthaltigen Maßnahme selbst die konkrete Erfassung nachzuholen. Erlasszeitpunkt jedoch nicht gegeben.	
[7] (nur bei Planungen, deren Vorhaben weitere Planungs-oder Genehmigungsschritte mit obligatorischer artenschutzrechtlicher Auseinandersetzung erfordern) Abschluss der artenschutzrechtlichen Prüfung unter Beachtung dieses Prüfergebnisses im Rahmen anschließender Verfahrensschritte, z.B. Bebauungsplan, Vorhabengenehmigung (erneute Prüfung der artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung)	3.5 [_] (nur bei Planungen, deren Vorhaben weitere Planungs-oder Genehmigungsschritte erfordern) Abschluss der artenschutzrechtlichen Prüfung unter Beachtung dieses Prüfer z.B. Bebauungsplan, Vorhabengenehmigung (erneute Prüfung der artenschutzrechtlichen Auseir	3.5
Überarbeitung des Maßnahmekonzeptes und Durchführung vollständig geeigneter Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen (erneute Prüfung der artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung) Beantragung der Inaussichtstellung einer Ausnahmegenehmigung mit Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (weiter mit 4.4.)	a) Uberarbeitung des Maßnahmekonzeptes und Durchführu der artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung) b) Beantragung der Inaussichtstellung einer Ausnahmegene Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (weiter mit 4.4.)	
	THE CONTROL TO SHARE THE CONTROL OF	

### THI VY CIOC

### Vermeidungsmaßnahmen

### (

Bauzeitenregulierung (Avifauna):

< 1

Zur Vermeidung einer erheblichen Störung bzw. einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und einer damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Individuen der Avifauna ist eine Bauzeitenregelung umzusetzen.

Beräumungs-, Abriss-, Sanierungs- und sonstige Bau- und Umgestaltungsmaßnahmen im Vorhabenbereich. Ende August und Anfang März beschränkt werden. Dies betrifft erforderlich werdende Holzungen genauso wie Erschließungs-Jegliche Bauarbeiten zur Realisierung der Planung müssen auf einen Zeitraum außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel zwischen

## V 2 Holzungsarbeiten auf ein Mindestmaß begrenzen

Sträucher oder kleinere Gehölzgruppen Schutz vor Bodenverdichtung, Auf- und Abträgen, Abgrabungen und mechanischen Schäden und eines Bauzauns um Gehölze, einschließlich ihres Wurzelbereiches, eine wirksame Maßnahme darstellen. Dieser bietet für Bäume Holzarbeiten im Vorhabenbereich auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Alle erhaltungsfähigen und -würdigen, verbleibenden Gehölze gewährleistet, dass die Gehölze in der nächsten Brutperiode wieder als Fortpflanzungsstätte genutzt werden können müssen während der Bauphase wirksam vor Beschädigungen geschützt werden. Vor Beginn der Bautätigkeit kann bspw. die Installation Zur weitest möglichen Erhaltung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Gartenrotschwanz, Neuntöter, Höhlenbrüter, Freibrüter sind die

## V 3 Gebäudekontrolle auf aktuellen Fledermausbesatz

geeignete Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte durchzuführen. Fledermausbesatz kontrolliert werden. Sollten Individuen nachgewiesen werden, sind in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde konnten, von Sanierungs- oder Baumaßnahmen betroffen sind, müssen diese durch ein Fachbüro für Artenschutz auf aktuellen anzutreffen. Sofern Gebäude im südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes, die bei vorherigen Erfassungen nicht begangen werden werden musste. Vier der potentiell im Gebiet vorkommenden Fledermausarten, sind zumindest teilweise auch in und an Gebäudestrukturen Untersuchungsbereiches auf Grund großräumiger Einzäunung nicht begehbar, so dass auf eine Kontrolle auf Fledermausbesatz verzichtet Während der Winterquartierskontrolle durch das Institut für ökologische Forschung und Planung biota waren einige Gebäude im Süden des

## Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

# A<sub>CEF</sub> 1 Anbringung von drei Nestunterlagen in geeigneten Gebäuden (z.B. Lagerhallen), die während der Brutzeit durch geöffnete Fenster für die Vögel erreichbar sind (Rauchschwalbe)

oder kleine Einfluglöcher (7 x 5 cm) erreichbar sein. anzubringen, sodass ein freier und sicherer Anflug ermöglicht wird. Sie sollten außerdem während der Brutzeit durch geöffnete Fenstei Baumaßnahmen in Gebäuden drei künstliche Nisthilfen zu schaffen. Diese sind an geeigneten Stellen, bspw. knapp unter dem Dach, Um die durch den Abriss und die Sanierung von Gebäuden verlorengehenden Nistmöglichkeiten zu ersetzen, sind vor Beginn der

A<sub>CEF</sub> 2 Anlage von extensiven kraut- und blütenreichen Grünlandflächen, punktuelle Ergänzung der Bepflanzung mit Sträuchern (Neuntöter, Bodenbrüter) (vorzugsweise Schwarz- und Weißdorn, Brombeere) und Festsetzung der Mähtermine auf Zeiten außerhalb der Brutzeiten

gestalten und zu pflegen. Darüber hinaus sollten punktuell Dornensträucher gepflanzt werden, die dem Neuntöter geeignete Möglichkeiten bodenbrütenden Arten zu optimieren, um einen Ausgleich für die verlorengehenden Besiedlungsmöglichkeiten im zentralen Bereich des Untersuchungsgebietes zu schaffen. Die Flächen sind als extensives Grünland mit einer Vielfalt an Kräutern und Blütenpflanzen zu zur Nestanlage bieten. Zur Verhinderung einer Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und einer damit einhergehenden Der im Bebauungsplan als naturbelassene, öffentliche Grünfläche ausgewiesene Bereich ist als Lebensraum für den Neuntöter und die Tötung oder Verletzung von Individuen sind die Mähtermine auf Zeiträume außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (Anfang April bis Ende Juli) festzulegen

A<sub>CEF</sub> 3 Anbringung von Nistkästen (drei Starenkästen, sechs Meisenkästen) in den Bäumen im Bereich der öffentlichen Grünanlage in südlicher Randlage des Gebietes (Höhlenbrüter)

geeigneten, möglichst alten Bäumen sechs Meisenkästen angebracht werden. Diese sind in zwei bis drei Metern Höhe auf der aus langlebigen und witterungsunempfindlichen Holzbeton gefertigt sein wetterabgewandten Seite zu positionieren, sodass gleichzeitig ein freier Anflug für die Höhlenbrüter gewährleistet ist. Die Nistkästen sollter bestenfalls im Herbst, spätestens aber im Februar anzubringen, da diese sonst nicht gut angenommen werden. Des Weiteren sollten an Pflegekonzept für den Grünlandbereich (Acer 2) integriert werden sollten. Die drei Starenkästen sind vor Beginn der Bauarbeiten südlichen Untersuchungsgebiet zu wählen, die im Zuge der Vermeidungsmaßname (V 2) dauerhaft erhalten bleiben und in das Dazu ist an ausgewählten, nicht beeinträchtigten Standorten Ersatz in Form von Nistkästen zu schaffen. Als Standorte sind Bäume im Es sind verlorengehende Nistmöglichkeiten für Höhlenbrüter auszugleichen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden

Beleuchtung:
Bei der Herstellung der Außenbeleuchtungsanlagen sind zum Schutz der Insekten nur energieeffiziente, umweltverträgliche Lichtquellen wie

Rostock, den 07.03.2017

Amt für Stadtgrün, Naturschutz Hansestadt Rostock und Landschaftpflege Am Westfriedhof 2

Bearbeiter: Dr. C. Richter

z.K. Uwe Hermanns

throws

18059 Rostock



### **Bergamt Stralsund**



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Hansestadt Rostock

Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und

Wirtschaft

Holbeinplatz 14 18069 Rostock Hansestad Herspick PE-Night Amt für Stratelanung 782 .

eingeg 25. APR. 2014

Mein Zeichen / vom Bl

Telefon 61 21 41 Reg.Nr. 1139/14

www.bergamt-mv.de

. 512/13072/137-14

Herr Blietz

03831 / 61 21 41

03831 / 61 21 12

O.Blietz@ba.mv-regierung.de

Bearb.:

Fon: Fax:

Mail:

Datum 4/23/2014

Ihr Zeichen / vom 3/21/2014 61.31/61.31.10/10.GE.139

### BERGBAULICHE STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte

Bebauungsplan Nr. 10.GE.139 für das Gewerbegebiet "Ehemaliger Schlachthof" im Stadtteil Bramow der Hansestadt Rostock

befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung "Erlaubnis "Geothermiefeld Rostock" zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Erdwärme". Inhaber dieser Erlaubnis ist die e.contract GmbH & Co. KG, Strandstraße 95, 18055 Rostock.

Auswirkungen Ihres Vorhabens auf die Erlaubnis wird gegenwärtig nicht gesehen. Für eine endgültige Abstimmung wenden Sie sich bitte an die.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

03831 / 61 21 -0

03831 / 61 21 12

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag

Olaf Blietz

Hansesladt Postock of Na
Amt für Stadrokkoung 785

eingeg 28. APR. 2014 Sachb.: 73.38-schm, □ - 7337 / FAX:
weitergeleitet an: 61.30 + 5

sven.schmeil@rostock.de
Gz. 73.0

von: 73

an: 61

Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz zu B-Plan Nr. 10.FGE.139 "Ehemaliger Schlachthof"

Stand: Frühzeitige Beteiligung, Scoping

Wir bitten, bei der weiteren Bearbeitung Folgendes zu berücksichtigen:

Für das Themenfeld Altlasten wird im Vorfeld der Umweltprüfung ein zusammenfassendes Gutachten mit ergänzenden Untersuchungen empfohlen.

Im B-Plangebiet befanden sich verschiedene Altlasten und Altlastverdachtsflächen. Das Bearbeitungsniveau ist sehr unterschiedlich und reicht von historischen Recherchen bis hin zu
durchgeführten Sanierungen. Die Zusammenfassung der vorliegenden Berichte zu Untersuchungen und Sanierungen mit Darstellung von Defiziten schafft die Voraussetzung für eine
Konfliktbewältigung innerhalb des B-Planverfahrens. Gleichzeitig können bestehende Kenntnisdefizite ausgeräumt werden.

Vorhandene Grundwassermessstellen sollten im Zuge der Untersuchungen geprüft werden. Sie sind gegebenenfalls zu erhalten und im B-Plan zu kennzeichnen.

Der Text für den Abschnitt 3.9 *Hochwasserschutz*, Absatz 1 sollte wie folgt geändert werden: "Die ufernahen Bereiche des Plangebiets (nördl. u. östl.) sind im Falle einer extremen Sturmflut überflutungsgefährdet. Das Bemessungshochwasser für diesen Küstenabschnitt wurde vom Land Mecklenburg-Vorpommern

auf 2,90 m ü. NHN (= 2,75 m ü. HN) festgelegt. Deshalb gelten für das Plangebiet folgende Festsetzungen:

- 1. In allen betroffenen Baugebieten muss die Fußbodenoberkante von Aufenthaltsräumen mindestens 3,15 m über NHN betragen.
- 2. Die festgesetzte Fußbodenoberkante von Aufenthaltsräumen darf in bestehenden Gebäuden ausnahmsweise unterschritten werden. Hier werden andere Maßnahmen der baulichen Vorsorge (hochwassersichere Verschlüsse) empfohlen.
- 3. Besonders schutzbedürftige bauliche Anlagen sowie Räume, in denen wassergefährdende Stoffe in erheblichen Mengen gelagert und verwendet werden, sind bis zu 3,15 m über NHN sturmflutsicher zu gestalten."

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass sich das Bebauungsplangebiet innerhalb des Geltungsbereiches der Fernwärmeatzung befindet.

Dr. Brigitte Preuß

von: 73

an: 61

Hansestadt Rostock
Amt für Stadtplanung

eingeg
amt

17. MA! 2017
Wie tSchig

weitergeleitet an:

+ 4

Datum: 12.05.2017 Bearb.: Frau Hartmann

Tel. -7322

### B-Plan 10.GE.139 "Ehemaliger Schlachthof"

- Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz im Rahmen der Beteiligung der Behörden und anderer TÖBs-

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung (10.04.-12.05.2017) sowie der parallel dazu durchgeführten Beteiligung der Behörden und anderer TÖBs haben wir folgende zu berücksichtigenden Hinweise:

### 1. Abt. Abfallwirtschaft

SG Straßenreinigung

Im **Planentwurf ist im Teil B/ Text** ist die Aufzählung der zu beachtenden Satzungen im letzten Abschnitt um folgende Satzung zu ergänzen:

"Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung vom 25.11.2016 (Städtischer Anzeiger vom 07.12.2016) zu beachten."

Gleiches gilt für die Begründung, Seite 84 (letzte Seite).

(Rückfragen sind zu richten an Frau Reimers: Tel. -7307)

### 2. Abt. Immissionsschutz und Umweltplanung

Fernwärmeversorgung

In der **Begründung** unter **Pkt. 3.5.7 Fernwärmeversorgung** muss der erste Satz aktualisiert werden:

"...der Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Hansestadt Rostock vom 11. April 2017, bekanntgemacht am 26. April 2017 in Städtischen Anzeiger."

Gleiches gilt für den Planteil, Teil B/ Text unter Hinweise.

(Rückfragen sind zu richten an Frau Arnim: Tel. -7345)

### *Immissionsschutz*

Die Festsetzungen des B-Planes werden mit der 2. Ergänzung zur schalltechnischen Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 10.GE.139 "Ehemaliger Schlachthof" abgeglichen. (Rückfragen sind zu richten an Frau Dimke: Tel. -7349)

### 3. Redaktioneller Hinweis:

**Im Plan, Teil B** ist, unter **Punkt 1.5.1** ist für das Baugebiet GE 2 das Emissionskontingent nachts von L<sub>ek, nachts</sub> 42,5 dB(A)/m² auf **42 dB(A)/m²** zu korrigieren. (In der Begründung, S.30 ist es richtig)

Dr. Brigitte Preuß







### Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg





StALU Mittleres Mecklenburg Postanschrift und Sitz des Amtsleiters Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock

Hansestadt Rostock
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung Rostock

und Wirtschaft Holbeinplatz 14 18069 Rostock Amt für Stadtelandra 790 eingeg.

weiterge leitet an 61.30

Telefon: 0381 331-67 122
Telefax: 03843 777 6003
E-Mail: katy.bulok@stalumm.mv-regierung.de
www.stalu-mittleres-mecklenburg.de

Ihr Zeichen: 61.31/61.31.10/10.GE.139 Bearbeitet von: Frau Bulok Aktenzeichen: 12c-20a-30a-42a-50a-045/14 (bitte bei Schriftverkehr angeben)

Rostock, April 2014

Bebauungsplan Nr. 10.GE.139 für das Gewerbegebiet "Ehemaliger Schlachthof" im Stadtteil Bramow der Hansestadt Rostock

Ihr Schreiben vom 18.03.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den eingereichten Unterlagen gebe ich im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme ab:

Naturschutzfachliche Belange liegen in der Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Rostock.

Nach § 14 Abs. 3 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG M-V)<sup>1</sup> sind die Landräte und Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte für die Ermittlung und Erfassung altlastverdächtiger Flächen zuständig.

Die Stellungnahme der Hansestadt Rostock ist für die im Planungsgebiet ggf. gelegenen Altlastverdachtsflächen einzuholen.

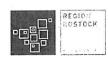
Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie auffallender Geruch, anormale Färbung, Austritt von kontaminierten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 10 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)<sup>2</sup> verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 41 KrWG.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG³ Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)⁴ sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) wird besonders hingewiesen.

Hausanschriften:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de Tel.: 0381/331-670 Fax: 0381/331-67799

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg Schloßplatz 6, 18246 Bützow Sprechzeiten:
Dienstag und Donnerstag
09.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr und nach Vereinbarung



Da bisher die zu den im B-Plangebiet vorgesehenen Nutzungen beauftragte schalltechnische Untersuchung nicht vorliegt, kann von Seiten des StALU MM zum Immissionsschutz keine Aussage erfolgen.

Berücksichtigt werden sollten bei der Aufstellung des B-Plans aber auch die Immissionen von umliegenden Nutzungen, die auf das Plangebiet einwirken.

Dabei sollten die folgenden nach dem BlmSchG genehmigten Anlagen beachtet werden:

- TAMSEN MARITIM GmbH: Herstellung und Reparatur von Schiffskörpern und sektionen
- Eurawasser Nord GmbH: BHKW-Klärgas
- Zink Power Rostock GmbH & Co. KG: Feuerverzinkerei
- Schiffsmaklerei Baltic Shipping Agency GmbH: Umschlag und Lagerung nicht gefährlicher Abfälle (Genehmigung vom 06.11.2012)
- Betonfertigteilwerk Rostock GmbH: Betonfertigteilherstellung
- Marieneher Umweltschutz und Recycling GmbH: Baustoffrecyclinganlage, Sortieranlage Bau- und Gewerbeabfälle, Bodenbörse
- Rostocker Fracht- und Fischereihafen GmbH: Schüttgüterumschlag, Schrottumschlagsplatz
- ROSOMA GmbH: Oberflächenbehandlung
- ATR Landhandel GmbH & Co KG: Getreideaufbereitungs- und Umschlagsanlage
- Hanse-Asphalt GmbH: Asphaltmischanlage Marienehe
- RED Rostocker Elementdecken GmbH: Herstellung von Elementdecken (Betonfertigteilanlage)

Sonstige von meiner Behörde zu vertretende Belange sind vom o. g. Vorhaben nicht berührt.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Joachim Meier

Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz) – LBodSchG M-V vom 04.07.2011 (GVBl. M-V S. 759, 764) zuletzt geändert am 04.07.2011 (GVBl. M-V S. 764, 765)

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I S. 212)

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBI. I S. 502), zuletzt geändert am 24.02.2012(BGBI. I S. 212)

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBI. I S. 1554), zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBI. I S. 212)



### Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern – Archäologie und Denkmalpflege –

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Postfach 11 12 52 19011 Schwerin

Hansestadt Rostock Der Oberbürgermeister Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Holbeinplatz 14

18069 Rostock



Ihr Schreiben:

Ihr Zeichen: 61.31/61.31.10/10.GE.139

Bearbeitet von: Bauleitplanung

Telefon: 0385/5 88 79 - 311 Fr. Beuthling

0385/5 88 79 - 312 Fr. Bohnsack 0385/5 88 79 - 313 Hr. Gurny

Mein Zeichen: 01-2-HRO/Rostock, Hansestadt-10.GE.139-01

Schwerin, den 07.05.2014

Bebauungsplan Nr. 10.GE.139 für das Gewerbegebiet "Ehemaliger Schlachthof" im Stadtteil Bramow der Hansestadt Rostock, hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden mit Umweltprüfung, Scoping

Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich des o. g. Vorhabens sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand mehrere **Denkmale** bekannt, die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden.

Detaillierte Angaben zum Umgang mit im Vorhabensgebiet befindlichen **Bodendenkmalen** und **Bau- und Kunstdenkmalen** sind den dieser Stellungnahme beigefügten Anlagen zu entnehmen.

Erläuterungen:

Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen [§ 2 (1) DSchG M-V]. Gem. § 1 (3) sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörden für Bodendenkmale bzw. Denkmalpflege und als Träger öffentlicher Belange [§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG M-V].

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

nachrichtlich an:

Untere Denkmalschutzbehörde, HRO

gez. Dr. Klaus Winands Landeskonservator

2 Anlagen

Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hausanschriften

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern Verwaltung Archäologie und Landesbibliothek

verwaitung

Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 111

Tel.: 0385 588 79 111 Fax: 0385 588 79 344 eMail: poststelle@kulturerbe-mv.de Denkmalpflege Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 101 Fax: 0385 588 79 344 Johannes-Stelling-Str. 29 19053 Schwerin Tel.: 0385 55844-0 Fax: 0385 55844-24 Landesarchiv Archiv Schwerin Graf Schack Allee 2 19053 Schwerin Tel.: 0385 588 79 610 Fax: 0385 588 79 612

Archiv Greifswald Martin-Anderson-Nexö-Platz 1 17489 Greifswald Tel.: 03834 5953-0 Fax: 03834 5953-63

### Anlage (Bodendenkmale)

Zum Schreiben vom: 07.05.2014 zum Az: 01-2-HRO/Rostock, Hansestadt-10.GE.139-01

Betr.: Bebauungsplan Nr. 10.GE.139 für das Gewerbegebiet "Ehemaliger Schlachthof" im Stadtteil Bramow der Hansestadt Rostock, hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden mit Umweltprüfung, Scoping

weitere Auskünfte erteilt: Herr Dr. Saalow, 0385/58879-647

Im Bereich des o. g. Vorhabens sind Bodendenkmale bekannt (vgl. beiliegende Karte), die gemäß § 9 (6) BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen sind (Denkmäler nach Landesrecht).

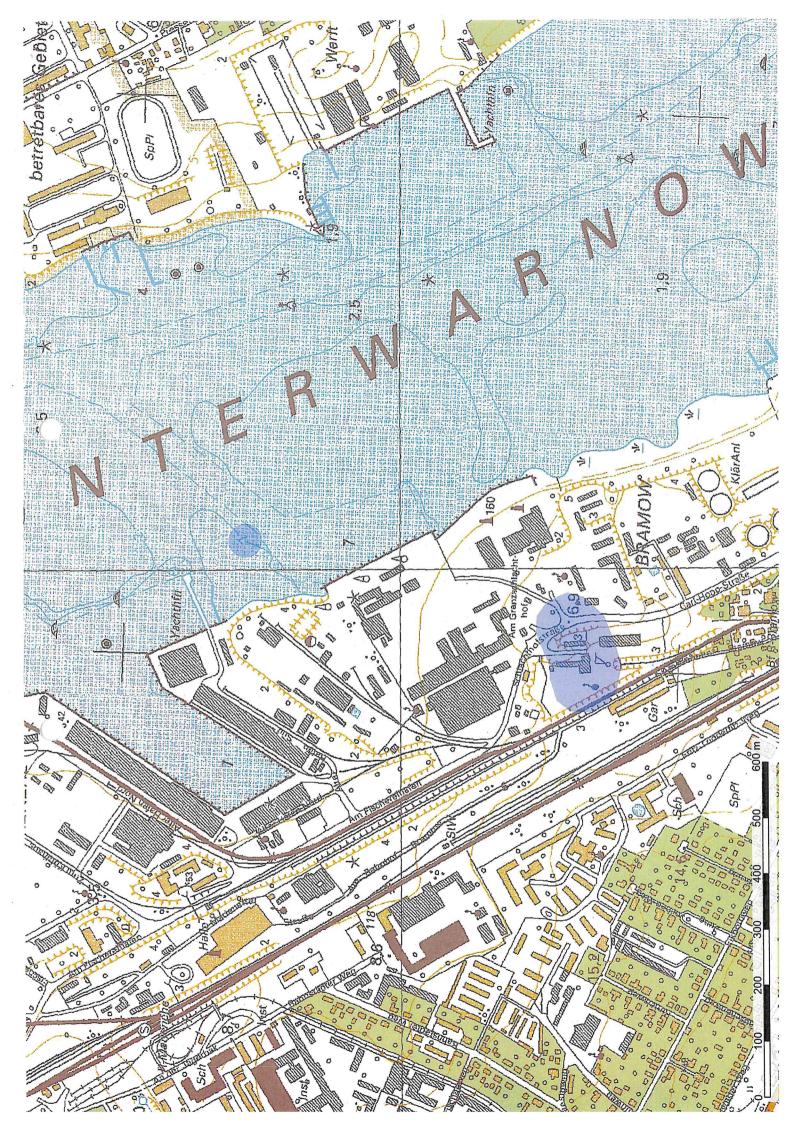
Dabei ist insbesondere die flächige Ausdehnung der Bodendenkmale gemäß beiliegender Karte in der Planzeichnung darzustellen. Dazu sind folgende Informationen in den Textteil zu übernehmen:

Die Farbe Blau (bzw. das Planzeichen BD2) kennzeichnet Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen [§ 6 (5) DSchG M-V]. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

### Hinweise:

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.



### Anlage (Bau- und Kunstdenkmale)

Zum Schreiben vom: 07.05.2014 zum Az: 01-2-HRO/Rostock, Hansestadt-10.GE.139-01

Betr.: Bebauungsplan Nr. 10.GE.139 für das Gewerbegebiet "Ehemaliger Schlachthof" im Stadtteil Bramow der Hansestadt Rostock, hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden mit Umweltprüfung, Scoping

weitere Auskünfte erteilt: Frau Krug, 0385/58879-326

### Allgemein:

In unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet befinden sich in Nordwesten nachfolgend aufgeführte Einzeldenkmale

augerunte Emzeidenkmaie								
Ort	Adresse	Bezeichnung	Gemarkung	Nummer	Alte DL	DL		
	100 m	**			Nummer	Nummer		
,						vom		
- 3						06.01.2004		
Marienehe	Alter Hafen Nord 210	Gebäude 210 -	Marienehe	5001b	424	3.F.002		
(t )		Hafenmeistergebäude	2223					
Marienehe	Alter Hafen Nord	Gebäude 213 - 217	Marienehe	5001c	424	3.F.002		
	215-17 <del>213-17</del>	Fischverarbeitungshallen	2223					
Marienehe	Alter Hafen Nord 301	Gebäude 301	Marienehe	5001d	424	3.F.002		
		Trafogebäude	2223			t .		

### Hinweis:

Die Festsetzungen, insbesondere zur maximalen Gebäudehöhe, berücksichtigen den gemäß DSchG M-V § 7 zu beachtenden Umgebungsschutz o. g. Einzeldenkmale.

Für die Bebauung des Sondergebiets 5, das einen unmittelbaren Sichtbezug zu o. g.

Einzeldenkmalen besitzt, ist zu beachten, dass Fassadenstruktur und Farbe geplanter Neubauten sich unauffällig in das gebaute Umfeld einfügen.

Folgender Hinweis ist für das Sondergebiet 5 in die Satzung aufzunehmen:

"Alle Veränderungen an einem Denkmal und in seiner Umgebung bedürfen gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V der Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V durch die zuständige Behörde."

### Anregung:

Es wird angeregt, die Hinweise zu beachten.



### Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 111252 19011 Schwerin

Auskunft erteilt: DenkmalGIS

Telefon: 0385 588 79 100

e-mail: m.bednorz@kulturerbe-mv.de

Aktenzeichen: 2250 42

18050 Rostock

Schwerin, den 05.05.2017

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Ihr Schreiben vom 05.04.2017 Aktenzeichen kein Rostock, Stadt OT Bramow Bebauungsplan Nr. 10.GE.139 Hier eingegangen am 06.04.2017

Im Bereich des o. g. Vorhabens sind ein oder mehrere Bodendenkmale bekannt (vgl. beiliegende Karte), die gemäß § 9 (6) BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen sind (Denkmäler nach Landesrecht).

Dabei ist insbesondere die flächige Ausdehnung der Bodendenkmale gemäß beiliegender Karte in der Planzeichnung darzustellen. Dazu sind folgende Informationen in den Textteil zu übernehmen:

- 1. Die Farbe Rot kennzeichnet Bodendenkmale, bei denen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung einer Überbauung oder Nutzungsänderung auch der Umgebung gemäß § 7 (4) DSchG MV (vgl. auch § 7 (1), Nr. 2 DSchG MV) nicht zugestimmt werden kann.
- 2. Die Farbe Blau kennzeichnet Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG MV genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 (5) DSchG MV). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

Hausanschriften:
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
Verwaltung Landesbibliothek Landesdenkmalpflege

Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 111 Fax: 0385 588 79 344 sekretariat@kulturerbemv.de Johannes-Stelling-Str. 29 19053 Schwerin Tel.: 0385 588 79 210 Fax: 0385 588 79 217 E-Mail: lb@lbmv.de Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 101 Fax: 0385 588 79 344 E-Mail: sekretariat@ kulturerbe-mv.de Landesarchäologie

Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 101 Fax: 0385 588 79 344 E-Mail: sekretariat@ kulturerbe-mv.de Landesarchiv

Graf-Schack-Allee 2 19053 Schwerin Tel.: 0385 588 79 410 Fax: 0385 588 79 412 E-Mail: poststelle@ landeshauptarchivschwerin.de

### Hinweise:

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG MV. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

Erläuterungen:

Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG MV Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 (1) DSchG MV). Gem. § 1 (3) sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörden für Bodendenkmale bzw. Denkmalpflege und als Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG MV).

Dr.-Ing. Michael Bednorz

Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

